

Das neue Mehrwertsteuergesetz ab 1. Januar 2010

Vortrag suissetec nordwestschweiz, 9.11.2009

Vorstellung



Walter Bando

Fachmann im Finanz- und
Rechnungswesen mit eidg.
Fachausweis, Inhaber
Zugelassener Revisionsexperte RAB
bando@bandotreuhand.ch

Linus Cavegn

Lic. rer. pol., Mitglied der
Geschäftsleitung
Zugelassener Revisionsexperte RAB
cavegn@bandotreuhand.ch



Inhalt

- Wichtigste Ziele des neuen Mehrwehrrsteuergesetzes
- Neue Mehrwertsteuersätze
- Steuerpflicht
- Vorsteuerabzug
- Abrechnung mit Saldosteuersätzen
- Eigenverbrauch
- Bezugssteuer
- Neue Abrechnungsformulare
- Verfahrensrecht
- Wichtige Termine

Geschichte des neuen MWSTG

- Botschaft des Bundesrates zu einer einfacheren Mehrwertsteuer mit Einheitssatz und weniger Ausnahmen vom 26. Juni 2008
- Zwei Unabhängige Teile:
 - Teil A: MWSTG mit inhaltlichen Revisionen in über 50 Punkten
 - Teil B: Einheitssatz von 6.1% und Aufhebung der Ausnahmen

Ziele des neuen MWSTG

- Vereinfachung und benutzerfreundliche Gestaltung der gesetzlichen Bestimmungen
- Administrative Entlastung der Unternehmen
- Abbau des Formalismus
- Senkung der mit der Erhebung der Steuer verbundenen Kosten
- Ziel: Kundenorientierung

Geplante Reform der MWST

- Einheitssatz von 6.1%
- Abbau von zahlreichen Ausnahmen insbesondere im Gesundheitswesen
- Steuerpflicht bei gemeinnützigen Institutionen und Vereinen die ehrenamtlich geführt werden erst ab CHF 300'000.-

Ziel:

- Entlastung der Wirtschaft
- Abbau von Abgrenzungsproblemen
- Administrative Entlastung der steuerpflichtigen Unternehmen

Erhöhung der Mehrwertsteuersätze

- Inkrafttreten per **01.01.2011**
- Grund: Sanierung der IV

| Steuersatz | Heute | Ab 01.01.2011 bis 31.12.2017 |
|------------------|-------|---------------------------------|
| Normalsatz | 7.6% | 8.0% |
| Sondersatz | 3.6% | 3.8% |
| Reduzierter Satz | 2.4% | 2.5% |

Steuerpflicht (1)

- Jede Person, die ein Unternehmen betreibt, unabhängig von der Rechtsform (alt: CHF 75'000.-)
- Unternehmen, die einen steuerbaren Umsatz von CHF 100'000.- nicht erreichen sind von der Steuerpflicht befreit (alt: Umsatz zwischen CHF 75'000.- bis 250'000.-/Steuerschuld kleiner als CHF 4'000.-)
- Nicht gewinnstrebige Sport- und Kulturvereine sowie gemeinnützige Institutionen, welche einen Umsatz von CHF 150'000.- nicht erreichen, sind ebenfalls befreit (wie bisher)

Steuerpflicht (2)

- Jedes Unternehmen kann auf die Befreiung verzichten
 - Anmeldung erforderlich bis 31.01.2010
 - Kein Mindestumsatz notwendig
 - Muss während mindestens einem Jahr beibehalten werden
- Zur Berechnung des Umsatzes sind die vereinbarten, statt die vereinnahmten Entgelte massgebend
- Beendigung der Steuerpflicht bei Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit

Steuerpflicht: Nicht-Entgelte

- Ohne Vorsteuerkürzung:
 - Spenden
 - Geldwerte Leistungen
 - Schadenersatz
 - Einlagen in Unternehmen (Sanierungsleistungen, Zinsverzicht)
- Mit Vorsteuerkürzung:
 - Subventionen

Steuerpflicht: Freiwillige Versteuerung von ausgenommenen Umsätzen

- Neu ist kein Optionsgesuch mehr zu stellen
- Für jede ausgenommene Leistung möglich mit Ausnahme von:
 - Versicherungsumsätzen
 - Geld- und Kapitalverkehr
 - Glückspielumsätze
- Offener Ausweis der Steuer im MWST-Abrechnungsformular
- Keine Optionsmindestdauer vorgesehen
- Erweiterung der Option auf Verkauf und Vermietung/Verpachtung von allen nicht ausschliesslich zu privaten Zwecken genutzten Immobilien uneingeschränkt möglich

Vorsteuerabzug

- Vollständige Neugestaltung des Vorsteuerabzugs
- Im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit besteht grundsätzlich Anspruch auf Vorsteuerabzug
- Der Abzug der Vorsteuer ist zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass diese bezahlt wurde dh. die Formvorschriften für den Vorsteuerabzug fallen weg
- Aufhebung der Vorsteuerkürzung von 50% auf Ausgaben für Verpflegung und Getränke
- Kein Vorsteuerabzug für Leistungen die zur Erbringung von Leistungen verwendet werden, welche von der Steuer ausgenommen sind

Abrechnung mit Saldosteuersätzen(1)

- Vereinfachte Abrechnung mit Saldosteuersätzen

| | Neu | Alt |
|-----------------------------------|----------------|---------------|
| Umsatzgrenze | CHF 5 Mio. | CHF 3 Mio. |
| Steuerzahllast | CHF 100'000.-- | CHF 60'000.-- |
| Mindestdauer Saldosteuersatz | 1 Jahr | 5 Jahre |
| Mindestdauer effektive Methode | 3 Jahre | 5 Jahre |
| Abrechnungszeitraum | halbjährlich | halbjährlich |

Abrechnung mit Saldosteuersätzen (2)

- Saldosteuersätze kann von Steuerpflichtigen nicht gewählt werden:
 - die für die Versteuerung ausgenommenen Umsätze optieren
 - nach Pauschalsteuersatzmethode abrechnen
 - die Gruppenbesteuerung anwenden
 - wenn mehr als 50% des Umsatzes aus Leistungen an eine effektive abrechnende Person erzielen und diese gleichzeitig beherrschen oder von dieser beherrscht werden

Abrechnung mit Saldosteuersätzen (3)

- Alle Steuerpflichtigen haben die Möglichkeit per 01.01.2010 ihre Abrechnungsart zu wechseln
 - Schriftliches Wechselgesuch bis 31.03.2010 an ESTV
 - Kein Wechsel, nichts unternehmen
 - Keine Korrektur auf den Warenlagern, den Betriebsmitteln und den Anlagegütern
- **Achtung:** Zu deklarieren und zum Normalsatz zu versteuern sind Dienstleistungsbezüge von Unternehmungen mit Sitz im Ausland. ⇒ Keine Freigrenze für Steuerpflichtige

Abrechnung mit Saldosteuersätzen (4)

- Überschreitet der jährliche Umsatz die Umsatz- und/oder Steuerlastlimite in einem Jahr um mehr als 50% ⇒ Umstellung auf Beginn der folgenden Steuerperiode
- In zwei aufeinanderfolgenden Jahren um weniger als 50% ⇒ Umstellung auf Beginn der folgenden Steuerperiode
- Die Saldosteuersätze werden auf den 01.01.2010 angepasst. Die Anzahl der Saldosteuersätze werden von 7 auf 10 angehoben ⇒ Die neuen Sätze sind von der ESTV noch nicht publiziert

Abrechnung mit Saldosteuersätzen (5)

Änderung der Saldosteuersätze

| | Neu ab 01.01.2010 Provisorisch | Alt |
|---|---|------|
| Spenglerei | 3.5% | 3.5% |
| Sanitäre Installationen (Lieferung mit Montage, Service, Reparaturen) | 2.8% | 3.5% |
| Heizungen und Lüftungen (Lieferung mit Montage, Service) | 2.8% | 3.5% |

Eigenverbrauch (1)

- Der Eigenverbrauch wird nur noch in Form einer Korrektur des Vorsteuerabzuges berechnet und bildet somit nicht mehr einen Bestandteil des zur Steuerberechnung massgebenden Umsatzes
- Abschaffung des baugewerblichen Eigenverbrauchs per 01.01.2010
 - Die entsprechenden Berechnungen und die daraus fliessenden Kostenbelastungen können ersatzlos gestrichen werden
 - Wenn Umsatz nach Abzug des baugewerblichen Eigenverbrauchs unter CHF 100'000.-, Abmeldung bis 31. Januar 2010 an die ESTV
 - Kein Vorsteuerabzug möglich

Eigenverbrauch (2)

- Soweit Bauvorhaben, die unter das Regime des baugewerblichen Eigenverbrauchs fallen noch für das laufende Jahr geplant sind, empfiehlt es sich zu prüfen, ob die Bauarbeiten allenfalls erst im nächsten Jahr ausgeführt werden könnten
- Kein Eigenverbrauch bzw. Vorsteuerkorrektur
 - bei Geschenken bis CHF 500.– pro Empfänger/Jahr (bisher CHF 300.–)
 - bei Werbegeschenken und Warenmuster ohne wertmässige Beschränkung

Bezugssteuer

- Der Bezugssteuer unterliegen:
 - Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland und Ort der Leistungen im Inland
 - Lieferungen im Inland durch Unternehmen mit Sitz im Ausland sofern keine Einfuhrsteuer erhoben wurde ⇒ Gilt für Unternehmen mit Sitz im Ausland die nicht im Register der Steuerpflichtigen Personen eingetragen sind
 - Einfuhr von Datenträgern ohne Marktwert
- Steuerpflichtig sind alle die bei der Inlandsteuer pflichtig sind
- Alle anderen, wenn Leistungen von mehr als CHF 10'000.– pro Jahr bezogen werden

Neue Abrechnungsformulare

- Durch die Änderungen im neuen MWSTG müssen die Abrechnungsformulare neu gestaltet werden
- Anpassung und Ergänzung der Steuercodes in der Buchhaltung

Abrechnungsperiode:
 Einreichdatum und Zahlungsfrist:
 Valuta (Verzugszins ab):
 MWST-Nr.:
 Ref-Nr.:

Effektive Abrechnungsmethode

B

| I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009) | Ziffer | Umsatz CHF | Umsatz CHF |
|---|--------|------------|-------------------------|
| Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte (Art. 39), inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland | 200 | | |
| In Ziffer 200 erhaltene Entgelte aus nicht steuerbaren Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird | 205 | | |
| Abzüge: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107) | 220 | | |
| Leistungen im Ausland | 221 + | | |
| Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen) | 225 + | | |
| Nicht steuerbare Leistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird | 230 + | | |
| Entgeltminderungen | 235 + | | |
| Diverses | 280 + | | |
| | | | Total Ziff. 220 bis 280 |
| Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289) | 299 | | 289 |

II. STEUERBERECHNUNG

| | Ziffer | Leistungen CHF gültiger Satz | Steuer CHF / Rp. gültiger Satz | |
|---|--------|------------------------------|--------------------------------|-------------------------|
| Leistungen zum Normalsatz | 300 | | | 7,6% |
| Leistungen zum reduzierten Satz | 310 | | | 2,4% |
| Leistungen zum Beherbergungssatz | 340 | | | 3,6% |
| Bezugsteuer | 380 | | | |
| Total geschuldete Steuer (Ziff. 300 bis 380) | | | | 399 |
| Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand | 400 | | | |
| Vorsteuer auf Investitionen und übrigen Betriebsaufwand | 405 + | | | |
| Einlagesteuerung (Art. 32, bitte detaillierte Aufstellung beilegen) | 410 + | | | |
| Vorsteuerkorrektur, gemischte Verwendung (Art. 30), Eigenverbrauch (Art. 31) | 415 - | | | |
| Vorsteuerkürzungen: Nicht-Entgelte wie Subventionen, Kurtaxen usw. (Art. 33 Abs. 2) | 420 - | | | |
| | | | | Total Ziff. 400 bis 420 |
| An die Eidg. Steuerverwaltung zu bezahlender Betrag | 500 | | | 479 |
| Guthaben der steuerpflichtigen Person | 510 = | | | |

III. ANDERE MITTELFLÜSSE (Art. 18 Abs. 2)

| | | |
|---|-----|--|
| Subventionen, Kurtaxen u.Ä., Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge (Bst. a-c) | 900 | |
| Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. (Bst. d-l) | 910 | |

Der/die Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben:
 Datum Buchhaltungsstelle

Telefon

Rechtsverbindliche Unterschrift

Abrechnungsperiode:
 Einreichdatum und Zahlungsfrist:
 Valuta (Verzugszins ab):
 MWST-Nr:
 Ref-Nr:

Saldosteuersatzmethode

B

| I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009) | | Ziffer | Umsatz CHF | Umsatz CHF |
|---|--|--------|----------------------|-------------------------|
| Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte (Art. 39), inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland | | 200 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Abzüge: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107) | | 220 | <input type="text"/> | |
| Leistungen im Ausland | | 221 + | <input type="text"/> | |
| Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen) | | 225 + | <input type="text"/> | |
| Nicht steuerbare Leistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird | | 230 + | <input type="text"/> | |
| Entgeltminderungen | | 235 + | <input type="text"/> | |
| Diverses | | 280 + | <input type="text"/> | |
| Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289) | | 299 | = | <input type="text"/> |
| | | | | 289 |
| | | | | Total Ziff. 220 bis 280 |

| II. STEUERBERECHNUNG | | Leistungen CHF gültiger Satz | | Steuer CHF / Rp. gültiger Satz | |
|--|-------|------------------------------|----------------------|--------------------------------|----------------------|
| Leistungen (1. Satz) | 320 | <input type="text"/> | + | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Leistungen (2. Satz) | 330 | <input type="text"/> | + | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | | <input type="text"/> | + | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Bezugsteuer | 380 | <input type="text"/> | + | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Total geschuldete Steuer (Ziff. 300 bis 380) | | | = | <input type="text"/> | 399 |
| Steueranrechnung gemäss Formular Nr. 1050 | 470 | <input type="text"/> | | | |
| Steueranrechnung gemäss Formular Nr. 1055 | 471 + | <input type="text"/> | | | |
| | | <input type="text"/> | | | |
| | | <input type="text"/> | | | |
| | | <input type="text"/> | = | <input type="text"/> | 479 |
| An die Eidg. Steuerverwaltung zu bezahlender Betrag | 500 | | = | <input type="text"/> | |
| Guthaben der steuerpflichtigen Person | 510 | = | <input type="text"/> | | |

| III. ANDERE MITTELFLÜSSE (Art. 18 Abs. 2) | | Ziffer | Umsatz CHF |
|---|--|--------|----------------------|
| Subventionen, Kurtaxen u.Ä., Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge (Bst. a-c) | | 900 | <input type="text"/> |
| Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. (Bst. d-l) | | 910 | <input type="text"/> |

Der/die Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben:
 Datum Buchhaltungsstelle Telefon Rechtsverbindliche Unterschrift

Verfahrensrecht (1)

- Korrektur von Mängel in der Abrechnung
 - Pflicht die Steuerabrechnungen einer Steuerperiode mit Jahresabschluss abzugleichen
 - Korrektur spätestens in der Abrechnungsperiode in die der 180. Tag nach Jahresabschluss fällt
- Umsatzabstimmung:
 - ausgewiesener Betriebsumsatz
 - Erträge die auf Aufwandkonten verbucht wurden (Aufwandminderung)
 - Konzerninterne Verrechnungen
 - Verkäufe von Betriebsmitteln
 - Vorauszahlungen
 - übrige Zahlungseingänge
 - geldwerte Leistungen
 - Erlösminderungen/Debitorenverluste
 - Abschlussbuchungen (Abgrenzungen, Rückstellungen etc.)

Verfahrensrecht (2)

- **Vorsteuerabstimmung und –plausibilisierung**
 - verbuchte Waren- und Dienstleistungsaufwendungen, aufgeteilt nach Steuersätzen
 - Investitionen und übriger Betriebsaufwand, aufgeteilt nach Steuersätzen
 - Konzerninterne Verrechnungen
 - geltend gemachte Vorsteuer im Zusammenhang mit der Bezugssteuer
 - Berechnung der vorgenommenen Vorsteuerkorrekturen
- **Kontrollen der ESTV**
 - Werden schriftlich angekündigt
 - Kontrolle kann durch steuerpflichtige Person verlangt werden
 - Kontrolle ist innert 360 Tagen mittels Einschätzungsmitteilung abzuschliessen
 - Einschätzungsmitteilung wird rechtskräftig, wenn vorbehaltlos anerkannt oder bezahlt

Das neue Mehrwertsteuergesetz ab 1. Januar 2010

Informationen

<http://www.estv.admin.ch/mwst/aktuell/index.html>

Wichtige Termine

| | |
|---------------|---|
| 01.01.2010 | Inkrafttreten des neuen MWSTG |
| 01.01.2010 | Anpassung der Buchhaltung insbesondere der Steuercodes (Vorsteuer/Eigenverbrauch/Abrechnungsformular) |
| 31.01.2010 | Befreiung von der Steuerpflicht und Löschung aus dem MWST-Register, wenn Umsatzgrenze von CHF 100'000.– nicht erreicht wird ⇒ Meldung an ESTV |
| 31.01.2010 | Nicht Steuerpflichtig, aber es wird auf Befreiung von der Steuerpflicht verzichtet ⇒ Meldung an ESTV |
| 31.03.2010 | Wechsel der Abrechnungsmethode (Effektive Methode/Saldosteuer) ⇒ Meldung an ESTV |
| Bis Ende 2010 | Vorlage für Umsatz- und Vorsteuerabstimmung gemäss Vorgaben MWSTV |
| 01.01.2011 | Erhöhung der MWST-Sätze |

Das neue Mehrwertsteuergesetz ab 1. Januar 2010

Bando Treuhand AG
Herr Linus Cavegn
Brühlmattweg 5
4107 Ettingen

MWST-Check

FAX 061 406 62 63

Vortrag vom 09.11.09, sissetec nordwestschweiz

Bitte senden Sie mir weitere Unterlagen:

- Foliensatz „Das neue Mehrwertsteuergesetz ab 1.1.2010“
- Nehmen Sie mit mir/uns Kontakt auf, damit ein MWST-Check durchgeführt werden kann.

Name:
Firma:
Strasse:
PLZ/Ort:
Telefon:
E-Mail:

Bando Treuhand AG

Das neue Mehrwertsteuergesetz ab 1. Januar 2010

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

Linus Cavegn und Walter Bando

Bando Treuhand AG